

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit dieser **Mandanteninformation für Vereine** möchten wir Sie über wichtige Änderungen und Urteile im Steuerrecht informieren. Wir hoffen Ihnen mit diesem Service eine zusätzliche Hilfe für Ihre Vereinsarbeit geben zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerkanzlei Guter

Hauptsitz:
St.-Mang-Straße 53
89584 Ehingen

Zweitsitz:
Friedrichstraße 31
17358 Torgelow

info@stb-guter.de
stb-guter.de

Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Pfandbons können eine interessante Möglichkeit der **Mittelbeschaffung** sein. Wir zeigen, was hierbei zu beachten ist. Außerdem beleuchten wir, warum für eine **einheitliche Leistung** keine unterschiedlichen Steuersätze gelten. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Frage, wann Ihre ehrenamtlich tätigen Helfer vom **Übungsleiter-Freibetrag** profitieren können.

Pfandbons

Mit Leergut Gutes tun

Wer seine Pfandflaschen/-bons spendet, kann nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) in folgenden Fällen von einem **Sonderausgabenabzug** profitieren:

- Ein Kunde spendet seinen Pfanderlös am Pfandautomaten direkt per Knopfdruck an eine steuerbegünstigte Organisation und erhält anschließend einen ausgedruckten „Spendenbon“. Mit dem Bon kann er bei der Organisation später eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung anfordern.
- Eine Privatperson meldet bei einer steuerbegünstigten Organisation an, dass bei ihr Pfandflaschen zur Abholung bereitstehen. Die Organisation holt das Leergut kostenlos ab und löst es ein. Sofern die Organisation der Privatperson später eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung ausstellt, liegt in der Regel eine abziehbare Spende vor.

In den folgenden Fallkonstellationen lässt sich nach der OFD-Verfügung kein Spendenabzug erreichen, weil keine **individualisierte Zuwendungsbestätigung** ausgestellt werden kann:

- Ein Kunde erhält vom Pfandautomaten einen ausgedruckten Pfandbon, den er in eine dort angebrachte Sammelbox einer steuerbegünstigten Organisation einwirft, statt ihn an der Kasse einzulösen.
- Die begünstigte Organisation stellt selbst Sammelboxen an öffentlichen Orten oder auf Firmengeländen auf.
- Im Bereich der Sicherheitskontrolle eines Flughafens werden Sammelbehälter platziert, damit die Passagiere Flaschen abgeben können, die sie nicht mit in das Flugzeug nehmen dürfen.
- Eine Privatperson stellt Sammelboxen für Pfandflaschen an öffentlichen Orten auf und bringt darauf einen Hinweis auf die Spendenaktion (mit Nennung der begünstigten

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Pfandbons: Mit Leergut Gutes tun	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleichsabgabe: Zählen Maßnahmeteilnehmer bei der Besetzung der Pflichtarbeitsplätze?	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadion: Keine unterschiedlichen Steuersätze für einheitliche Leistung!	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Hochschule: 19 % Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Auftragsforschung	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Abgabepflicht: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil!	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausland: Was ist bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beachten?	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Wer kann vom Übungsleiter-Freibetrag profitieren?	4

Organisation) an. Das gesammelte Leergut löst die Person später ein und spendet den Pfanderlös an die Organisation.

Hinweis: Laut OFD können die Einnahmen der steuerbegünstigten Organisation aus der Pfandverwertung in der Regel ihrem ideellen Bereich zugeordnet werden. Sofern die Flaschen über Sammelboxen eingesammelt werden, gilt dies aber nur, wenn der Einwerfer der Flaschen erkennen konnte, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Flaschenpfand zugutekommt.

Ausgleichsabgabe

Zählen Maßnahmeteilnehmer bei der Besetzung der Pflichtarbeitsplätze?

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze **schwerbehinderte Menschen** zu beschäftigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Vereine. Für jeden Pflichtarbeitsplatz, der nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt ist, muss der Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe zahlen. Deren Höhe richtet sich nach der Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze. Wie diese Zahl zu berechnen ist, wenn ein Verein Bildungsmaßnahmen für schwerbehinderte Menschen durchführt, hat das Sozialgericht Speyer (SG) entschieden.

Geklagt hatte ein eingetragener Verein, der Träger eines Jugendwerks ist. Das Jugendwerk fördert mit eigenen Mitarbeitern die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein führte auch Maßnahmen der **beruflichen Rehabilitation** und zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durch. Für jeden einer Maßnahme zugewiesenen Teilnehmer erhielt das Jugendwerk einen vereinbarten Monatspreis.

Dem Verein bzw. dem Jugendwerk wurden unter anderem drei schwerbehinderte Maßnahmeteilnehmer zugewiesen, die bei dem Jugendwerk **Ausbildungen** absolvierten. In seiner an die Agentur für Arbeit gerichteten Anzeige berücksichtigte der Verein die drei Maßnahmeteilnehmer bei seiner Berechnung der Besetzung der Pflichtarbeitsplätze. Dagegen sah die Agentur für Arbeit die Jugendlichen nicht als Berufsauszubildende des Vereins an. Die drei Auszubildenden seien Maßnahmeteilnehmer der Agentur für Arbeit zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen in deren Auftrag.

Das SG hat die Auffassung der Behörde bestätigt: Eine Berücksichtigung der drei Maßnahmeteilnehmer komme nicht in Betracht. Bei der Erfüllung der Pflichtzahl seien nämlich nur solche behinderte Menschen zu berücksichtigen, die dem

allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden. Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung in einer besonderen Einrichtung besonders betreut werden müssten, seien dagegen nicht zu berücksichtigen.

Stadion

Keine unterschiedlichen Steuersätze für einheitliche Leistung!

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) haben oft Konsequenzen für das nationale Umsatzsteuerrecht. In einem Verfahren aus den Niederlanden hatte der EuGH zu entscheiden, ob eine **einheitliche Leistung** mehreren Steuersätzen unterliegen kann.

Stadion Amsterdam ist eine Gesellschaft, die einen Mehrzweckgebäudekomplex namens Arena, bestehend aus einem Stadion mit den dazugehörigen Einrichtungen, betreibt. In dem Komplex befindet sich auch das **Museum des Fußballclubs AFC Ajax**. Stadion Amsterdam bot geführte Stadiontouren an. Nach den Führungen konnten die Besucher in eigener Regie auch das Museum besuchen. Das Museum konnte nicht besucht werden, ohne an dem geführten Stadionrundgang teilzunehmen. Stadion Amsterdam ging davon aus, dass die Besichtigungstouren dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dagegen wollte das niederländische Finanzamt den Regelsteuersatz auf die Leistungen anwenden.

In dem Klageverfahren ging es um die Frage, ob die Dienstleistung aus zwei Bestandteilen besteht (Stadionrundgang und Museumsbesuch). Der EuGH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in diesem Fall eine Haupt- und eine Nebenleistung vorliegen. Da es sich um eine einheitliche Leistung handle, müsse sie auch einem **einheitlichen Steuersatz** unterworfen werden. Ein wichtiges Indiz, das für eine einheitliche Leistung sprach, war für den EuGH, dass nur eine einheitliche Eintrittskarte angeboten wurde.

Könnten die EU-Mitgliedstaaten auf die einzelnen Bestandteile einer einheitlichen Leistung die verschiedenen für diese Bestandteile geltenden Mehrwertsteuersätze anwenden, führte dies zu einer künstlichen Aufspaltung der Leistung. Das gelte auch für den Fall, dass es möglich sei, den Preis für jeden einzelnen Bestandteil der einheitlichen Leistung zu bestimmen.

Hinweis: Die Bundesregierung sieht derzeit keine Folgewirkungen für das nationale Umsatzsteuerrecht. Dagegen gehen Experten davon aus, dass die Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf die nationale Rechtslage haben könnte und dringender gesetzgeberischer

Handlungsbedarf besteht. Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn Ihr Verein einheitliche Leistungen anbietet.

Entscheidung Revision eingelegt. Jetzt hat der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Hochschule

19 % Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Auftragsforschung

Eine Hochschule, die einen Betrieb gewerblicher Art im Bereich der Auftragsforschung unterhält, ist insoweit **nicht gemeinnützig tätig**. Die entsprechenden Einnahmen können daher nicht ermäßigt besteuert werden. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen, die zeigt, welche Rolle die Finanzierung spielt.

Die Klägerin ist eine Hochschule, die sich durch Werkvertrag gegenüber einer Krankenkasse zur Durchführung und Erstellung einer **wissenschaftlichen Studie** verpflichtet hatte. Die Krankenkasse leistete schon vor Abschluss des Projekts Zahlungen, die das Finanzamt dem vollen Umsatzsteuersatz unterwarf. Dagegen berief sich die Hochschule aufgrund der Gemeinnützigkeit ihres Betriebs gewerblicher Art auf die daraus folgende Steuerermäßigung.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Der **Betrieb gewerblicher Art** Auftragsforschung sei nicht als gemeinnützig anzuerkennen. Um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu beurteilen, sei nicht auf die Trägerkörperschaft, sondern auf den Betrieb gewerblicher Art abzustellen. Dieser finanziere sich allerdings nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sondern ausschließlich aus Entgelten für die Forschungstätigkeit. Unabhängig davon erfülle die Hochschule die Voraussetzungen nicht, weil sie sich nicht aus Zuwendungen, sondern aus Zuschüssen nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen finanziere.

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen der Auftragsforschung widerspreche auch dem EU-Recht. Danach seien nur gemeinnützige Einrichtungen, die zusätzlich für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig seien, begünstigt. Mit ihrem insoweit maßgeblichen unternehmerischen Bereich erfülle die Hochschule diese Voraussetzungen jedoch nicht. Schließlich stelle die Auftragsforschung auch **keinen Zweckbetrieb** dar. Die Hochschule habe nicht dargelegt, den verfolgten Zweck - Förderung der Wissenschaft und Forschung - nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichen zu können.

Hinweis: Die Hochschule hat gegen die

Abgabepflicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil!

Planen Sie schon den Etat für 2019? Zumindest hinsichtlich der Künstlersozialabgabe, die auch Vereine leisten müssen, besteht Planungssicherheit: Der Abgabesatz bleibt ab dem 01.01.2019 stabil bei 4,2 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung eines selbständigen Künstlers oder Publizisten fällig, und zwar unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

Beispiel: Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: $1.400 \text{ €} \times 4,2 \% = 58,80 \text{ €}$, die abzuführen sind.

Ausland

Was ist bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beachten?

Oft sind gemeinnützige Vereine auch im **Ausland** tätig. Hierbei sind besondere Regeln zu beachten, die das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) zusammengefasst hat.

Grundsätzlich können **gemeinnützige Zwecke** auch im Ausland verwirklicht werden. Voraussetzung ist, dass

- natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder
- die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann (**Inlandsbezug**).

Hinweis: Bei inländischen Vereinen unterstellt die Finanzverwaltung, dass dieser Inlandsbezug gegeben ist.

Sie können Ihre Mittel auch im Ausland verwenden. Diese Hilfsleistungen müssen grundsätzlich zu den **Satzungszwecken** gehören. Die Mittelverwendung im Ausland kann entweder durch Sie selbst, durch eine Hilfsperson oder auch als Förderverein für eine ausländische Körperschaft erfolgen. Auch eine teilweise Weitergabe von Mitteln kann in Betracht kommen.

Wenn Sie im Ausland mit Hilfspersonen tätig werden, empfiehlt sich zur **Beweisvorsorge** der Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen Ihnen und der Hilfsperson. Darin sollten der Inhalt und der Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festgelegt werden. Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen sind im Inland aufzubewahren. Als Nachweise der satzungsmäßigen Mittelverwendung im Ausland können folgende - gegebenenfalls ins Deutsche übersetzte - Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfaltenen Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (z.B. Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers und Ähnliches bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort durch Zuschüsse und Ähnliches gefördert werden, und
- Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung, dass die Projekte tatsächlich durchgeführt werden.

Hinweis: Die Erfahrung zeigt, dass die Finanzämter bei Auslandssachverhalten von einer erhöhten Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht ausgehen.

Steuertipp

Wer kann vom Übungsleiter-Freibetrag profitieren?

Die Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich sind vielfältig. Manchmal ist unklar, an wen steuerfreie Zahlungen **bis zu 2.400 €** im Jahr (Übungsleiter-Freibetrag) geleistet werden können. Hilfreiche Hinweise hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) gegeben.

Begünstigt sind drei Tätigkeitsbereiche:

- nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit oder
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Hinweis: Bei der ersten Gruppe muss eine pädagogische Ausrichtung bestehen. Außerdem muss der persönliche Kontakt den Kernbereich der Tätigkeit darstellen.

Das Kriterium der **Nebenberuflichkeit** ist erfüllt, wenn die Tätigkeit - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt. Die Finanzverwaltung geht pauschalierend davon aus, dass bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden die Eindrittelgrenze erfüllt ist.

Die OFD hat eine Liste **typischer Tätigkeiten** veröffentlicht, die unter anderem die folgenden Bereiche enthält: Ärzte im Behinderten- oder Coronarsport, Jugendgruppenleiter und Ferienbetreuer sowie Stadt- und Museumsführer. Die Arbeiten müssen natürlich für eine gemeinnützige Organisation ausgeführt werden.

Nicht begünstigt sind dagegen rein hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen oder im Bereich von Mahlzeitendiensten. Auch Helfer im sogenannten Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes können keinen Übungsleiter-Freibetrag in Anspruch nehmen, wenn sie ausschließlich Notrufe entgegennehmen.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, bevor Sie sich Ihren Helfern gegenüber im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags erkenntlich zeigen.

Mit freundlichen Grüßen